



0067

57

Auf die wirksame Vorbeugung und Bekämpfung der Bestrebungen des Gegners und feindlich-negativer Kräfte in der DDR, feindliche sowie andere kriminelle und negative Elemente zu sammeln, organisatorisch zusammenzuschließen, sie für die Verwirklichung der gegnerischen Pläne und Absichten, insbesondere zur Schaffung und Erweiterung seiner personellen Basis in der DDR, zu nutzen, zielen besonders die Änderungen bzw. Ergänzungen in den Straftatbeständen der §§ 107 und 218 StGB ab, auf die ich im folgenden noch etwas detaillierter eingehen werde.

Beim Studium und noch mehr bei der Anwendung dieser veränderten Straftatbestände sowie im künftigen operativen Sprachgebrauch ist zu berücksichtigen, daß nunmehr vom § 107 StGB Vereinigungen, Organisationen und sonstige Zusammenschlüsse von Personen erfaßt werden, die sich eine verfassungsfeindliche Tätigkeit zum Ziel setzen, also solche - vor allem was den neuen Begriff "Zusammenschlüsse von Personen" betrifft - die wir bisher als staatsfeindliche Gruppe, Gruppierung oder Personenkonzentration bezeichnet haben. Der Einfachheit halber verwende ich dafür in meinen weiteren Ausführungen die Bezeichnung "verfassungsfeindlicher Zusammenschluß", wie dieser Tatbestand auch im Gesetz benannt wurde.